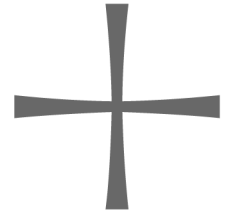


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



137

Nr. 11 / 131. Jahrgang

Kassel, 30. November 2016

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien für die Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 15. November 2016..... 138

Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel..... 139

Urkunden

Urkunde über die Errichtung eines Kirchspiels aus den Kirchengemeinden Ahnatal-Weimar, Heckershäuser und Kammerberg in Ahnatal gemäß Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung..... 142

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Langenschwarz gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung 142

Bekanntmachungen

Kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“..... 143

Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen..... 145

Umbenennung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel..... 145

Nachträgliche Aufnahme der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen in den Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel..... 145

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen..... 146

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2017..... 146

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2017 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 149

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 151

Pfarrstellenausschreibungen..... 152

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau..... 153

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle, Referentin/Referent Partnerschaften EKKW-Süd, zum zweiten Mal..... 153

Stellenausschreibungen der EKD..... 153

Auslandsdienst in Kiew / Ukraine..... 153

Auslandsdienst weltweit..... 154

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien für die Arbeit der Evangelischen Studierenden- gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 15. November 2016

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 15. November 2016 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 15. November 2016

I. Voraussetzungen

1. Die Evangelischen Studierendengemeinden in Fulda, Kassel, Marburg, Schmalkalden und Witzenhausen treten für die Botschaft von Jesus Christus in der Hochschule ein. Damit öffnen sie sich zugleich den Menschen im Bereich der Hochschule in ihren vielfältigen Lebensäußerungen, persönlichen Sorgen und Fragen, auch in ihrer Verantwortung für Religion und Wissenschaft sowie für das Leben in Staat und Gesellschaft. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Sie erkennen die Ordnung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden an und stehen in Verbindung mit den übrigen Studierendengemeinden in Deutschland.
2. Zu den Wesenszügen dieser Gemeinde gehört
 - Kommunikation des Evangeliums von Jesus Christus im Raum der Hochschule,
 - diakonische Hilfeleistung für Studierende, die in Not geraten sind,
 - Ermöglichung eines offenen und kritischen Gesprächs über das Verhältnis von Glaube und Wissenschaften,
 - Toleranz und Gesprächsbereitschaft gegenüber fragenden und suchenden Menschen, die Hilfen von der christlichen Botschaft für die Lösung ihrer Probleme erwarten,
 - Bereitschaft, auch Andersdenkende und Angehörige anderer Religionen anzunehmen, sich selbst in Frage stellen zu lassen und neue Antworten vom Evangelium her zu wagen.

II. Besondere Aufgaben

1. Die Verhältnisse an den Hochschulen und die Situation der Lehrenden und Lernenden erfordern besondere Formen der Arbeit, der Gemeinschaft

und der Feier. Die Studierendengemeinden laden ein zu

- Andachten, Gottesdiensten und geistlichem Leben in alten und neuen Formen,
 - persönlicher Begegnung und Pflege der Gemeinschaft als Ergänzung des Arbeitsalltags,
 - offene Foren geistiger Auseinandersetzung,
 - Lerngemeinschaften und Projektgruppen,
 - Möglichkeiten der Einübung in Kommunikation, Kooperation und Partizipation an Verantwortung.
2. Die Studierendengemeinden verwirklichen vielfältige Formen möglicher Gemeinschaft, damit Menschen trotz unterschiedlicher Interessen, Erfahrungen und Überzeugungen einander begegnen können; dies schließt insbesondere die Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde und die Pflege von Beziehungen zu anderen christlichen und religiösen Hochschulgruppen ein. Die Studierendengemeinden bieten allen Mitgliedern der Hochschule Möglichkeiten zur Mitarbeit an.
 3. Seelsorge und Beratung der Studierenden sind vordringliche Aufgaben der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer. Sie nehmen diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen wahr.
 4. Die Aufgabe der Verkündigung trifft in den Hochschulen auf besondere Möglichkeiten und Schwierigkeiten. In einer von den Wissenschaften bestimmten Gesellschaft ist die Frage nach der Wahrheit und nach Werten, die Orientierung ermöglichen, eine Herausforderung, der sich jede Studierendengemeinde stellen muss. Bei der Suche nach Antworten hören Christinnen und Christen auf die Botschaft von Jesus Christus.
 5. Für internationale Studierende in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen bemühen sich die Studierendengemeinden um Hilfe in Einzelfällen. Sie arbeiten dabei mit anderen sozialen und diakonischen Einrichtungen eng zusammen.
 6. Die Studierendengemeinden beteiligen sich an der Diskussion um die Entwicklung der Hochschule. Sie haben als Teil ihres christlichen Gesamtauftrags auch eine gesellschaftspolitische Verantwortung.

III. Verbindung zu Kirchengemeinden und zur Gesamtkirche

Die Studierendengemeinden sind in ihrer besonderen Situation an den Hochschulen auf die Verbindung mit der Landeskirche und ihren Gemeinden angewiesen. Gemeinden und Landeskirche benötigen Kenntnisse der besonderen Probleme und notwendigen Arbeitsformen der Studierendengemeinden. Deshalb sollen die Studierendengemeinden

- mit den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen vor Ort Kontakt halten,
- in Person des Studierendenpfarrers oder der Studierendenpfarrerin nach Möglichkeit in den Kreisynoden mitarbeiten,
- im Austausch mit dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin und dem Dekan oder der Dekanin stehen,
- dem Landeskirchenamt regelmäßig über ihre Arbeit und Planungen berichten.

IV. Beiräte

1. Der Bischof oder die Bischöfin beruft für die Studierendengemeinden jeweils einen Beirat, der bis zu neun sachkundige Personen aus Kirche und Hochschule in die Verantwortung der Arbeit der Studierendengemeinde einbezieht. Dem Beirat sollen der Propst oder die Pröpstin oder der Dekan oder die Dekanin, bei Bedarf auch beide, sowie der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder eine von ihm oder ihr beauftragte ständige Vertretung angehören.
2. Dem Beirat gehören außerdem der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin, bis zu drei studentische Mitarbeitende und die zuständige Referatsleitung im Landeskirchenamt als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Der Beirat wird für die Dauer von sechs Jahren berufen und tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
3. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
4. Der Beirat beschließt die Satzung für die jeweilige Studierendengemeinde. Er wirkt beratend mit bei der Gestaltung des Programms, bei der Raumvergabe an Gastgruppen sowie bei der grundsätzlichen Orientierung der Arbeit nach jeweils erforderlichen Schwerpunkten. Der Beirat nimmt den Haushalt der Studierendengemeinde zur Kenntnis.

V. Studierendenpfarrämter

1. Die Studierendenpfarrer und -pfarrerinnen auf landeskirchlichen Pfarrstellen werden vom Bischof

oder von der Bischöfin berufen. Der Beirat wird zuvor gehört. Zu dieser Sitzung werden die studentischen Mitarbeitenden eingeladen.

2. Die Studierendenpfarrer und -pfarrerinnen bilden die Studierendenpfarrkonferenz. Die Pfarrkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der zuständigen Referatsleitung im Landeskirchenamt zusammen.

VI. Organisation

1. Die Studierendengemeinden geben sich eine Satzung.
2. Studierende, die keiner christlichen Kirche angehören, sind zur Mitarbeit in der Studierendengemeinde eingeladen.
3. Die Studierendengemeinden erstellen gemeinsam eine Liste der Delegierten für die Vollversammlung der Bundes-ESG gemäß § 3 Absatz 3 der Ordnung der Bundes-ESG.

VII. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Grundsätze für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden in Kassel und Marburg vom 10. September 1979 (KABl. S. 108), geändert am 16. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 23), werden aufgehoben.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. November 2016 Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin

Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel hat in ihrer Sitzung am 21. März 2016 für den ab 1. Januar 2017 bestehenden Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel eine Neufassung der Satzung vom 12. Juni 2001 (KABl. S. 102), berichtigt am 10. August 2001 (KABl. S. 145), beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. Oktober 2016 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk Region Kassel steht in der Tradition der Diakonischen Werke in Hofgeismar-Wolfhagen und Kassel und setzt deren Tätigkeit fort. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte in den Kirchenkreisen zu fördern, die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung gemeindenaher diakonischer Aufgaben zu unterstützen und die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit der Region Kassel (Landkreis Kassel und Stadt Kassel) zu vertreten.

§ 1 Allgemeines

(1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und Entfaltung ihres Auftrages im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl. Zur Erfüllung dieses Auftrags bilden der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel und die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar, Kaufungen und Wolfhagen ein gemeinsames Diakonisches Werk.

(2) Sie bilden einen Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Diakonisches Werk Region Kassel“ (im Folgenden: Diakonisches Werk). Er hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk übernimmt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übergeordnete diakonische Aufgaben im Sinne von § 17 Diakoniengesetz.

(2) Es berät, fördert und unterstützt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise im Bereich des Diakonischen Werkes.

(3) Es arbeitet insbesondere mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., anderen Einrichtungen der Diakonie, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, weiteren Trägern der sozialen Arbeit sowie kommunalen und staatlichen Stellen zusammen.

§ 3 Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind die Zweckverbandsvertretung und der Vorstand.

§ 4 Zweckverbandsvertretung

(1) Die Zweckverbandsvertretung besteht aus jeweils zehn Mitgliedern des Stadtkirchenkreises Kassel und des Kirchenkreises Kaufungen sowie jeweils fünf Mitgliedern der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.

(2) Der Zweckverbandsvertretung gehören die Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 1 an. Vorstandsmitglieder nach § 6 Absatz 4 nehmen beratend an den Sitzungen der Zweckverbandsvertretung teil.

(3) Die Kreissynoden entsenden die weiteren Mitglieder in die Zweckverbandsvertretung. Sie sollen der Kreissynode angehören. Bei der Entsendung sind die Kreisdiakonieausschüsse und Kirchenkreisvorstände angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Zweckverbandsvertretung gehört der Inhaber/die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Hofgeismar und Wolfhagen an.

(5) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder der Zweckverbandsvertretung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Zweckverbandsvertretung im Amt.

(6) Die Zweckverbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(7) Die Zweckverbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(8) Die Leitung des mit der Verwaltung beauftragten Stadtkirchenamtes Kassel oder eine von ihr beauftragte Person nimmt beratend an der Zweckverbandsvertretung teil, sofern die Zweckverbandsvertretung keine interne Beratung beschließt.

§ 5 Aufgaben und Vorsitz der Zweckverbandsvertretung

(1) Die Zweckverbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer einer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder der Zweckverbandsvertretung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch ein. Darüber hinaus wird die Zweckverbandsvertretung durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Zweckverbandsvertretung einberufen.

(3) Der Zweckverbandsvertretung ist vorbehalten:

- a) über die Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes zu entscheiden,
- b) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,

- c) die Wahlen gemäß § 5 (1) dieser Satzung durchzuführen,
- d) eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes zu erlassen,
- e) über den Haushalt des Diakonischen Werkes zu beschließen,
- f) den Jahresabschluss festzustellen,
- g) den Rechnungsprüfungsbericht durch die Prüfer entgegenzunehmen,
- h) die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.

(4) Die Zweckverbandsvertretung beschließt ferner über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(5) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nehmen die Mitglieder des Vorstandes nicht an der Abstimmung teil.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende der Zweckverbandsvertretung,

aus dem Stadtkirchenkreis Kassel und dem Kirchenkreis Kaufungen:

- b) je eine Dekanin oder ein Dekan,
- c) je ein weiteres Mitglied der Kirchenkreisvorstände, jeweils von den Kirchenkreisvorständen benannt,
- d) jeweils die Vorsitzenden der Kreisdiakonieausschüsse,

aus den Kirchenkreisen Hofgeismar und Wolfhagen jeweils im Einvernehmen zwischen den Kirchenkreisvorständen benannt:

- e) ein Dekan oder eine Dekanin,
- f) ein Mitglied eines der beiden Kirchenkreisvorstände,
- g) eine Vorsitzende/ein Vorsitzender eines der beiden Kreisdiakonieausschüsse,
- h) die Inhaberin/der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle im Diakonischen Werk als Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

(2) Die beteiligten Kirchenkreise achten darauf, jeweils mindestens ein nichttheologisches Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

(3) Für jedes Mitglied aus (1) b) - d) wird von den Kirchenkreisvorständen eine Stellvertretung benannt, für jedes Mitglied aus (1) e) - g) wird jeweils im Einvernehmen zwischen den Kirchenkreisvorständen eine Stellvertretung benannt. Der Absatz 2 gilt entsprechend. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch seine Stellvertretung im Diakonischen Werk vertreten.

(4) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen als Vorstandsmitglieder berufen.

(5) Die Leitung des mit der Verwaltung beauftragten Stadtkirchenamtes Kassel oder eine von ihr beauftragte Person nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand keine interne Beratung beschließt.

(6) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Vorsitz, Tagungen, Beschlussfähigkeit und Amtszeit des Vorstands

(1) Den Vorsitz führt die Inhaberin/der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle im Diakonischen Werk als Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Der Vorstand ist durch das vorsitzende Mitglied in der Regel einmal pro Monat einzuberufen. Eine Sitzung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Zweckverbandsvorstandes bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Zweckverbandsvorstandes im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes und ist für alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er hat insbesondere den Haushalt und den Jahresabschluss vorzubereiten.

(3) Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 - 31 der Grundordnung sinngemäß.

(4) Im Rahmen einer Geschäftsordnung können Aufgaben des Vorstandes an den Inhaber/die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für das Diakonische Werk delegiert werden.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

(1) Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar, Kaufungen und Wolfhagen weisen dem Diakonischen Werk zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Finanzbudget zu.

(2) Das Diakonische Werk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenam-

tes Kassel in Kooperation mit dem Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regelt eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Satzungsänderung, Beitritt, Austritt und Auflösung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf des Beschlusses der Zweckverbandsvertretung. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

(2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über den Antrag entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verbandsmitglieder.

(3) Der Austritt aus dem Zweckverband kann von einem Mitglied nur mit einjähriger Frist und zum Jahresende erklärt werden. Über den Austritt ist eine Vereinbarung zwischen dem austretenden Kirchenkreis und dem Zweckverband zu schließen.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Kommt es hierüber zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Landeskirchenamt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Urkunden

Urkunde über die Errichtung eines Kirchspiels aus den Kirchengemeinden Ahnatal- Weimar, Heckershausen und Kammerberg in Ahnatal gemäß Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung

I.

Die Kirchengemeinden Ahnatal-Weimar, Heckershausen und Kammerberg in Ahnatal werden pfarramtlich zu einem Kirchspiel miteinander verbunden.

II.

In diesem Kirchspiel wird eine neue Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag errichtet. Die Pfarrstellen Kammerberg in Ahnatal (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) und Heckershausen werden aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Kassel, den 4. Juli 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Langenschwarz gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung

I.

Die Pfarrstelle Langenschwarz, Kirchenkreis Fulda, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Verbindung der Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2016 in Kraft.

Kassel, den 30. September 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

Mit Verfügung vom 7. November 2016 hat das Landeskirchenamt die von den Kreissynoden der Kirchenkreise Gelnhausen und Hanau am 7. und 18. Oktober 2016 beschlossene kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“ genehmigt.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. November 2016 Landeskirchenamt

Dr. G ü t t e r

Oberlandeskirchenrätin

Kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

§ 1 Allgemeines

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes schließen der Evangelische Kirchenkreis Gelnhausen und der Evangelische Kirchenkreis Hanau diese kirchenrechtliche Vereinbarung ab.

§ 2 Name, Rechtsträger, Sitz

(1) Die bisherigen Regionalen Diakonischen Werke Hanau und Gelnhausen werden gemeinsam unter dem Namen „Diakonisches Werk Hanau-Main-Kinzig“ betrieben.

(2) Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig ist der Evangelische Kirchenkreis Hanau.

(3) Dem Rechtsträger obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.

(4) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig hat seinen Sitz in Hanau.

(5) Mindestens eine Dienststelle wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Gelnhausen vorgehalten.

§ 3 Aufgaben des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

(1) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig übernimmt unter Beachtung der geltenden kreissynodalen Rahmenplanungen übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insbesondere übernimmt es folgende Aufgaben:

- Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Migrationsberatung
- Flüchtlingsberatung
- Schuldnerberatung
- Ambulante Suchthilfe
- Jugend- und Drogenberatung
- Erwachsenenberatung
- Betreutes Einzelwohnen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Psychologische Beratungsstelle)

(2) Durch Ergänzung dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung können dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben an den Kirchenkreis Gelnhausen zurückgegeben werden.

(3) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig kann seine Aufgaben selbst oder durch Unternehmen wahrnehmen, an denen sein Rechtsträger alleine oder zusammen mit anderen kirchlichen oder diakonischen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt ist.

(4) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig arbeitet mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., anderen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie kommunalen und anderen staatlichen Stellen zusammen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig obliegt dem/der Diakoniefarrer /in für den Evangelischen Kirchenkreis Hanau.

(2) Der Rechtsträger erlässt nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses eine Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Kooperation und Abstimmung bilden die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Gelnhausen,
- b) der/die für die Diakonie im Kirchenkreis zuständige/r Dekan/in des Kirchenkreises Hanau,
- c) jeweils zwei Personen pro beteiligtem Kirchenkreis, die von den beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte und/oder der Mitte ihrer Kreisdiakonienausschüsse entsandt werden,
- d) der/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,

- e) bis zu zwei Personen, um die sich der Ausschuss selbst ergänzen kann (Kooptation).

Für die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Im Gemeinsamen Ausschuss sollen Personen mit theologisch-seelsorglichen, kaufmännischen, rechtlichen und sozialpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein.

(4) Eine Vertretung des zuständigen Kirchenkreisamtes soll an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend teilnehmen.

(5) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

(6) Scheidet ein gemäß Absatz 2 Buchstabe c) entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch die entsendende Kreissynode zu berufen.

§ 6 Regularien des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgegeben sind. Soweit gesetzlich zulässig, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Die Amtszeit der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c) entsandten Mitglieder des Ausschusses entspricht der Wahlzeit der entsendenden Kreissynoden. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses im Amt.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führen die unter § 5 Absatz 2 genannten Dekane/Dekaninnen der beteiligten Kirchenkreise. Der Vorsitz wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre zum Beginn des Kalenderjahres. Der/die jeweils nicht als Vorsitzende/r tätige Dekan/in übt die Stellvertretung im Vorsitz aus.

(4) Von den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind Protokolle zu fertigen.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom/von der amtierenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich – auch auf elektronischem Weg – einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein beteiligter Kirchenkreis dies begehrt.

§ 7 Rechte und Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuss begleitet und berät den Ausbau, die Entwicklung und die Erhaltung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist seitens des Rechtsträgers zu folgenden Punkten zu hören:

- a) Führung der Geschäfte des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig einschließlich der grundsätzlichen Neueinrichtung oder Streichung von Stellen, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem/der Geschäftsführer/in vorbehalten ist,
- b) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- c) Aufstellung des Haushaltes einschließlich des Stellenplans,
- d) Erstellung und Entgegennahme des Jahresabschlusses des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,
- e) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten aus dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig,
- f) Aufnahme von innerkirchlichen Krediten,
- g) Einführung, Abänderung und Aufhebung von Leistungsentgelten, Errichtung von Neu- und Umbauten,
- h) Gründung von Unternehmen durch den Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig oder der Beteiligung an solchen im diakonischen Bereich.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss hat die Möglichkeit, Anträge an den Rechtsträger zu stellen.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss soll in der Regel alle zwei Jahre in den Synoden der Kirchenkreise Hanau und Gelnhausen über die Arbeit des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig berichten.

§ 8 Finanzierung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig tragen die Vertragsparteien.

(2) Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen der Vertragsparteien (§§ 12 und 24 Finanzzuweisungsgesetz).

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Kirchenkreis Gelnhausen zu einer zeitlich befristeten Zahlung an den Kirchenkreis Hanau in Höhe von:

2017	–	15.000,00 Euro
2018	–	15.000,00 Euro
2019	–	7.500,00 Euro
2020	–	7.500,00 Euro

(4) Der Haushalts- und Stellenplan wird von der Kreissynode Hanau nach Abstimmung zwischen den beteiligten Kirchenkreisvorständen beschlossen.

§ 9 Kassenführung, Verwaltung

Das Kirchenkreisamt Hanau wird mit der Kassenführung sowie mit der Durchführung der laufenden Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig betraut.

§ 10 Aufnahme weiterer Vertragsparteien, Änderung und Auflösung der kirchenrechtlichen Vereinbarung

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchenkreise in die kirchenrechtliche Vereinbarung ist mit Zustimmung des Rechtsträgers und des Gemeinsamen Ausschusses möglich. Bei Einbeziehung weiterer Vertragspartner ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie die Auflösung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kreissynoden.

(3) Die Auflösung der Vereinbarung kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden.

(4) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Die kündigende Vertragspartei erhält die von ihr eingebrachten Gegenstände, soweit noch vorhanden, zurück. Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffungen oder Surrogate besteht nicht. Darüber hinaus findet über die dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig zuzuordnenden Kassen- und Vermögensbestände keine Auseinandersetzung statt.

(5) Beschlüsse über Aufnahmen, Austritte, Änderungen sowie die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Genehmigung, Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung tritt nach einvernehmlicher Beschlussfassung durch die Synoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(3) Das Personal des Diakonischen Werks Gelnhausen geht im Rahmen des Betriebsüberganges an den Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig über.

(4) Die Sachgegenstände (siehe Inventarliste) des Diakonischen Werks Gelnhausen verbleiben in dessen Eigentum.

(5) Zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses lädt der/die zuständige Dekan/in des

Evangelischen Kirchenkreises Hanau ein. Ihm/ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die bisher geltende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Ausschusses für die Kirchenkreise Hanau-Stadt, Hanau-Land und Gelnhausen vom 17. September 1973 (KABl. S. 122) außer Kraft.

Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen haben in ihren Sitzungen am 23. Juni 2016 und 23. September 2016 die Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen beschlossen. Dieser wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekanntgemacht.

Kassel, den 26. Oktober 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Umbenennung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel

Der Zweckverband Diakonisches Werk Kassel wird durch Beschluss der Vertretung vom 21. März 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in

Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel umbenannt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 26. Oktober 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen in den Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel

Die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen werden aufgrund ihrer Beschlüsse vom 23. Juni 2016 und 23. September 2016 sowie des Beschlusses der Ver-

bandsvertretung vom 21. März 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in den Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel aufgenommen.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Zweckverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 26. Oktober 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen wird aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 26. Oktober 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2017

- | | | | |
|-----------------|---|-----------------|--|
| 09.01. - 11.01. | FEA: Erste Kollegiale Fortbildungsberatung | 22.02. - 24.02. | Jahresfortbildung
Pfarrerinnen und Pfarrer - ganz dabei und ganz bei sich „Person und Amt“ |
| 16.01. - 20.01. | Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet | 28.02. - 02.03. | Langzeitfortbildung
Führung und Leitung in Kirche und Gemeinde:
Konfliktmanagement |
| 18.01. - 19.01. | Langzeitfortbildung
Gegenwärtig predigen / Abschluss | 07.03. - 09.03. | Das Gefühl von Scham als Herausforderung für Theologie und Seelsorge |
| 19.01. | Biblische Arbeitsgemeinschaft:
Entdeckungen an der Bergpredigt | 15.03. | Studientag zur Vorbereitung der Studienreise nach London |
| 25.01. - 30.01. | Neue Wege der Spiritualität entdecken.
Inseltage auf Norderney | 22.03. - 24.03. | Im Vikariat die Konfirmandenarbeit (neu) entdecken.
Kolleg für Mentorat und Lehrpfarramt 20 |
| 30.01. - 03.02. | Studienleiterkonferenz | 27.04. - 28.04. | Jahresfortbildung
Pfarrerinnen und Pfarrer ganz dabei und ganz bei sich „Leben und Arbeiten“ |
| 06.02. - 10.02. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Schlüchtern | 04.05. - 09.05. | Kirche und Religion im weltoffenen Amsterdam.
Studienfahrt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Pfarrerinnen und Pfarrer |
| 13.02. - 16.02. | Predigen in der Karwoche und an Ostern.
Ökumenisches Pastorkolleg | 15.05. - 19.05. | Langzeitfortbildung Spiritualität
Modul III |
| 14.02. - 16.02. | Jahresfortbildung
Systemische Seelsorge / Modul I | | |
| 17.02. - 19.02. | Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? | | |

- | | | | |
|-----------------|--|-----------------|--|
| 15.05. - 18.05. | „Was Christum treibet“ - der Christusbezug als Ernstfall in der Homiletik | 04.09. - 09.09. | Ist Gott eine Person?
Theologie - Spiritualität - Wandern in den Alpen |
| 20.05. | WORTGEWAND(T) - Predigtworkshop 24 | 05.09. - 14.09. | Auf den Spuren von Waldensern und Zisterziensern.
Theologisch-historische Wanderungen im Luberon, Südfrankreich |
| 06.06. - 08.06. | Jahresfortbildung
Systemische Seelsorge / Modul II | 08.09. - 10.09. | „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein!“ |
| 06.06. - 09.06. | „...für euch und die Vielen vergossen“
Das Mahl Jesu - radikal inklusiv | 09.09. - 12.09. | Langzeitfortbildung Spiritualität
Abschluss |
| 07.06. - 08.06. | Jahresfortbildung
Pfarrerinnen und Pfarrer - ganz dabei und ganz bei sich
„Konzentrieren und Kooperieren“ | 15.09. - 24.09. | Fresh Expressions of Church.
Ökumenische Studienreise nach London |
| 12.06. - 14.06. | Christentum auf der Anklagebank?
Die Botschaft vom Frieden und das Potential der Gewalt | 19.09. - 28.09. | Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Twiste-Eisenberg nach Estland |
| 13.06. - 14.06. | Die Konfizeit gestalten.
Langzeitfortbildung Konfirmandenarbeit
Auftakt der Fortbildung | 16.10. - 21.10. | (Über-)Leben im Pfarrhaus.
Ein Kolleg für Pfarrfamilien |
| 19.06. - 23.06. | Update Kasualien:
Kirchliche Bestattung im Wandel | 25.10. - 26.10. | Jahresfortbildung
Pfarrerinnen und Pfarrer - ganz dabei und ganz bei sich
„Pfarrberuf, Institution, Gesellschaft“ |
| 22.06. | Studientag: Projekt Kirchenrenovierung | 01.11. - 03.11. | Jahresfortbildung
Systemische Seelsorge / Modul III |
| 26.06 - 30.06. | Seelsorge im Notfall. Eine Einführung | 02.11. | Studientag zur Auswertung der Studienreise nach London |
| 21.08. - 24.08. | Stimme - Körper - Raum | 06.11. - 10.11. | Langzeitfortbildung
Kirche im Radio / Schreiben fürs Sprechen |
| 21.08. - 24.08. | Die Konfizeit gestalten.
Langzeitfortbildung Konfirmandenarbeit
Modul I | 07.11. - 09.11. | FEA: Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung |
| 21.08. - 25.08. | Lust auf Kunst: documenta 14 | 07.11. - 10.11. | Schreibwerkstatt.
Über Predigteinfälle und ihre Textformen |
| 26.08. | Von Anfang an...
Studientag zur Liturgischen Präsenz | 10.11. - 11.11. | Singet dem Herrn ein neues Lied.
Zur Einführung des neuen Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch |
| 28.08. - 01.09. | FEA: Aufbaukurs Leitung | | |
| 28.08. - 01.09. | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Eschwege | | |

13.11. - 14.11. **Langzeitfortbildung**
Führung und Leitung in Kirche und
Gemeinde
Auswertung und Perspektiven

16.11. **Jahresfortbildung**
Pfarrerinnen und Pfarrer -
ganz dabei und ganz bei sich
Abschluss.

04.12. - 08.12. **Einkehr- und Werkstatttage vor
Weihnachten**

Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten 2017

17.02. - 19.02. Was ist der Mensch, dass du seiner
gedenkst?
Grundlagen biblischer Anthropologie

20.05. WORTGEWAND(T)
Predigtworkshop

26.08. Von Anfang an...
Studentag zur Liturgischen Präsenz

08.09. - 10.09. „Ich will dich segnen und du sollst
ein Segen sein!“
Theologie und Praxis des Segnens

Kirchenkreiskollegs 2017

06.02. - 10.02. Kirchenkreis Schlüchtern in Hof-
geismar,
Dietrich Hannes Eibach

28.08. - 01.09. Kirchenkreis Eschwege in Hofgeis-
mar,
Dr. Diethelm Meißner

19.09. - 28.09. Kirchenkreis Twiste-Eisenberg:
Ökumenische Studienreise nach
Estland,
Pfarrer Michael Schümers, Dr. Diet-
helm Meißner

Jahresfortbildungen 2017

Kleine Veränderungen haben wir für 2017 in den For-
maten unserer Fortbildungen vorgenommen.

Neu sind zwei ‚Jahresfortbildungen‘ zu Seelsorge und
Pastoraltheologie, die über mehrere Module verteilt
sind:

Systemische Seelsorge

Drei mal drei Tage zur Einführung

Die systemische Sichtweise in der Seelsorge öffnet
den Blick

- für Menschen in der Vielfalt ihrer Beziehungen
und ihrer Ressourcen
- für die Wirkungen von Systemen

- für die Eingebundenheit in ein religiöses Umfeld
- für den Einsatz von lösungs- und ressourcen-ori-
entierten Interventionen
- für die eigene Rollenklärung in einem System
- um Seelsorge im Gemeinde- und Funktionspfarr-
amt zu analysieren und zu gestalten.

Bei der Teilnahme an allen drei Modulen erhalten Sie
eine Zertifizierung. Bei Interesse an einer Weiterquali-
fizierung ist es möglich, zwei der drei Seminare als
Module für eine zweijährige Weiterbildung „Systemi-
sche Beratung in seelsorglichen Kontexten“ in Düs-
seldorf mit einem DGSF Abschlusszertifikat anerken-
nen zu lassen.

Modul 1. Einführung: Systemische Haltung

Zeit: Dienstag, 14. Februar, 10:30 Uhr bis
Donnerstag, 16. Februar, 13:00 Uhr (M 1)

Modul 2. Herkunft und Genogrammarbeit, Berufung und Biografie

Zeit: Dienstag, 6. Juni, 10:30 Uhr bis
Donnerstag, 8. Juni, 13:00 Uhr (M 2)

Modul 3. Systemisches Handwerkszeug für Kri- senintervention und Konfliktlösungen

Zeit: Mittwoch, 1. November, 10:30 Uhr bis
Freitag, 3. November, 13:00 Uhr (M 3)

Pfarrerinnen und Pfarrer - ganz dabei und ganz bei sich

Mit ganzem Herzen im Pfarrberuf aufgehen - und sich
selbst als Person und Mensch gut im Blick behalten.
Das ist eine Spannung, die viel Potenzial freisetzen
kann, die zu bewahren aber alles andere als leicht ist.
Diese Fortbildung bietet die Möglichkeit, gemeinsam
mit anderen auf typische Spannungsfelder zu schauen:

- Person und Amt
- Leben und Arbeiten
- Verantwortung tragen und kooperieren
- Selbständigkeit und institutionelle Abhängigkeit.

Dabei kommen sowohl pastoraltheologische wie pas-
toralpsychologische Aspekte in den Blick.

Wir arbeiten über ein Jahr hinweg in vier Modulen in
einer festen Gruppe, orientiert an den Interessen und
Fragestellungen der Teilnehmenden. Dabei wechseln
sich Impulse und kollegialer Austausch ab. Ziel ist es,
die persönliche Berufssituation zu reflektieren und die
eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und zu
stärken.

Diese Jahresfortbildung ist eine gemeinsame Veran-
staltung der Pastoralpsychologischen Fort- und Wei-
terbildung Kassel und des Predigerseminars Hofgeis-
mar.

Person und Amt

Zeit: Mittwoch, 22. Februar, 10:30 Uhr bis
Freitag, 24. Februar, 15:30 Uhr

Leben und Arbeiten

Zeit: Donnerstag, 27. April, 10:30 Uhr bis
Freitag, 28. April, 15:30 Uhr

Konzentrieren und Kooperieren

Zeit: Mittwoch, 7. Juni, 10:30 Uhr bis
Donnerstag, 8. Juni, 15:30 Uhr

Pfarrberuf, Institution, Gesellschaft

Zeit: Mittwoch, 25. Oktober, 10:30 Uhr bis
Donnerstag, 26. Oktober, 15:30 Uhr

Abschluss

Zeit: Donnerstag, 16. November, 10:30 Uhr bis
17:00 Uhr

Anmeldehinweise

Bitte melden Sie sich zu den Veranstaltungen schriftlich an – über die Homepage oder per E-Mail. Sie erhalten immer eine schriftliche Anmeldebestätigung per E-Mail zugesandt.

Die Korrespondenz zu unseren Pastoralkollegs versenden wir per E-Mail. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir bei allen, die eine entsprechende Adresse eingerichtet bekommen haben, die personalisierte Dienstmailadresse verwenden: Vorname.Nachname@ekkw.de.

Mögliche Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen zum Jahresprogramm finden Sie auf unserer Homepage. Zusätzlich informieren wir Sie dreimal im Jahr mit einem Newsletter.

Die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Predigerseminars trägt in der Regel die Landeskirche. Im Einzelfall bitten wir Sie um eine Eigenbeteiligung zur Deckung von Honorarkosten.

Die Stornobedingungen und -kosten richten sich nach dem jeweiligen Tagungsort.

Für Veranstaltungen im Predigerseminar werden pro Kollegtag 10,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn eine Abmeldung später als zehn Tage vor Beginn des Kollegs bei uns eingeht. Bei Veranstaltungen in anderen Tagungsstätten werden die jeweils geltenden Stornoregelungen angewandt und entstehende Kosten weitergegeben. Die Details der Stornoregelungen gehen Ihnen mit der Anmeldebestätigung zu.

Für Studienreisen versenden wir eine gesonderte schriftliche Anmeldung und Informationen zu Anzahlung und Stornobedingungen.

Wir regen als Basis einen Klimaschutzausgleich für Flugreisen über „Klimakollekte“, den kirchlichen Kompensationsfonds, an. Nähere Informationen dazu erhalten Sie mit dem Einladungsschreiben der jeweiligen Veranstaltung.

Wenn Sie für den Zeitraum Ihrer Fortbildung eine Kinderbetreuung in Hofgeismar benötigen, wenden

Sie sich bitte frühzeitig an unser Sekretariat. Wir unterstützen Sie gerne!

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen innerhalb der Landeskirche werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 Euro erstattet. Für die FEA-Pflichtigen entfällt der Eigenanteil. Der Erstattung wird der günstigste Tarif mit einer ÖPNV-Verbindung zugrunde gelegt. Für Prädikantinnen und Prädikanten gibt es besondere Bedingungen.

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen außerhalb der Landeskirche müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.

Anmeldung:

Predigerseminar der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Gesundbrunnen 10

34369 Hofgeismar

Telefon: 05671 881-271 oder -272, Fax: -250

E-Mail: predigerseminar@ekkw.de

Homepage: www.predigerseminar-hofgeismar.de

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2017 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2017 bekannt.

Kassel, den 9. November 2016 Landeskirchenamt

N a t t
Prälatin

Montag, 02.01. bis Sonntag, 08.01.2017
(Januarkurs)

C-Intensivkurs

Beginn:	02.01., 10:00 Uhr
Ende:	08.01., 15:00 Uhr
Kosten:	€ 200,00 (A) / € 240,00 (B) / € 280,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 02.12.2016

Aufgrund der kurzen hessischen Weihnachtsferien wird dieser Kurs als Intensivkurs mit komprimiertem Unterrichtsangebot durchgeführt. Bitte beachten Sie die geänderten Anfangs- und Schlusszeiten. Außerdem besteht bei diesem Kurs ausnahmsweise keine Prüfungsmöglichkeit.

Freitag, 03.03. bis Freitag, 11.03.2017
(1. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 03.03., 18:00 Uhr
Ende: 11.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 03.02.2017

Samstag, 11.03. bis Sonntag, 19.03.2017
(2. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 11.03., 18:00 Uhr
Ende: 19.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 10.02.2017

Montag, 03.04. bis Donnerstag, 13.04.2017
(Osterkurs)

Beginn: 03.04., 10:00 Uhr
Ende: 13.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 03.03.2017

Montag, 03.07. bis Freitag, 14.07.2017
(1. Sommerkurs)

Beginn: 03.07., 10:45 Uhr
Ende: 14.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 02.06.2017

Montag, 17.07. bis Freitag, 28.07.2017
(2. Sommerkurs)

Beginn: 17.07., 10:45 Uhr
Ende: 28.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 16.06.2017

Montag, 31.07. bis Freitag, 11.08.2017
(3. Sommerkurs)

Beginn: 31.07., 10:45 Uhr
Ende: 11.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 30.06.2017

Freitag, 25.08. bis Freitag, 01.09.2017
(1. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 25.08., 18:00 Uhr
Ende: 01.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 28.07.2017

Freitag, 01.09. bis Freitag, 08.09.2017
(2. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 01.09., 18:00 Uhr
Ende: 08.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 230,00 (A) / € 275,00 (B) /
€ 320,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 04.08.2017

Montag, 09.10. bis Freitag, 20.10.2017
(Oktoberkurs)

Beginn: 09.10., 10:45 Uhr
Ende: 20.10., mit dem Mittagessen
Kosten: € 260,00 (A) / € 315,00 (B) /
€ 370,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 08.09.2017

Es gibt drei verschiedene **Preiskategorien**:

A bedeutet: für Teilnehmer/innen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

B bedeutet: für Teilnehmer/innen aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

C bedeutet: für alle anderen Teilnehmer/innen

Eignungsnachweise im Rahmen von C-Kursen:

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung (Schwerpunkt „Klassik“) können auch im Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden. Die Teilnahme am jeweiligen Kurs wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung muss vier Wochen vor dem gewählten Termin schriftlich bei der KMF eingegangen sein.

Vorlesungsbereiche A, B und C:

In den Vorlesungsfächern wird pro C-Kurs jeweils eines von drei Themengebieten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

Anmeldungen nehmen Sie bitte über die Homepage www.kmf-info.de vor. Im Ausnahmefall können Sie sich auch per Post anmelden: Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kmf-info.de.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Neuenstein, Kirchenkreis Hersfeld

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag „Pfarramtlicher Dienst im Kirchspiel Kirchheim“ (erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Januar 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle, Referentin/ Referent Partnerschaften EKKW-Süd, zum zweiten Mal

Im Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist zeitnah eine 0,5 Pfarrstelle eines Referenten/einer Referentin für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchenkreise im südlichen Teil der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu besetzen.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zentrums Oekumene der EKHN und EKKW wurden mehrere Stellen für das Aufgabenfeld der Begleitung von kirchlichen Partnerschaften der EKHN und EKKW eingerichtet. Die hier ausgeschriebene Stelle hat den inhaltlichen Fokus auf die Begleitung der internationalen Partnerschaften der Kirchenkreise im südlichen Teil der EKKW.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Begleitung der Beziehungen zu den ökumenischen Partnerschaften der Kirchenkreise im südlichen Teil der EKKW nach Afrika, in den Nahen Osten und in Europa;
- Mitarbeit an der Entwicklung von gemeinsamen Konzeptionen für die Partnerschaftsarbeit;
- Fortbildungsangebote, Seminare und Vorträge im Aufgabenfeld;
- Mitarbeit in Projekten und Angeboten des Fachbereiches Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen im Zentrum Oekumene;
- Beratung der Leitungsorgane der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld;
- Vertretung des Zentrums Oekumene und der beiden Kirchen in regionalen und bundesweiten Gremien und Einrichtungen des Aufgabenfeldes.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- Theologische Sprachfähigkeit sowie Kenntnisse der theologischen und gesellschaftspolitischen Debatten im Aufgabenfeld;
- Erfahrungen in der kirchlichen Partnerschaftsarbeit;
- Erfahrungen in der Gemeindearbeit;
- Kollegialität und Teamfähigkeit;
- Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet eng mit den anderen Referentinnen und Referenten für die

Partnerschaftsarbeit in Frankfurt und der Außenstelle in Kassel zusammen. Die Stelle ist dem Fachbereich Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen zugeordnet.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der EKHN oder in der EKKW das Bewerbungsrecht haben. Die Besoldung erfolgt gemäß Pfarrerbesoldungsgesetz der Herkunftskirche. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Das gemeinsame Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW ist im Aufbau. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen können sich Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Der Bewerbungsschluss ist in Abstimmung mit beiden Kirchen der **31. Dezember 2016**.

Weitere Auskünfte gibt gerne: OKR Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Oekumene, Telefon: 069 97651813.

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Kiew / Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.katharina.kiev.ua.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;
- Russisch- und/oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4457.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Telefon: 0511 2796-135, E-Mail: dirk.stelter@ekd.de) und Frau Jana Guja (Telefon: 0511 2796-139, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerepaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Bangkok, Thailand** (Kennziffer 3322)
- **Bogotá, Kolumbien** (Kennziffer 3319)
- **Teneriffa, Spanien** (Kennziffer 3330)
- **Abuja/Lagos, Nigeria** (Kennziffer 3321)
- **Bozen, Italien** (Kennziffer 4803)
- **Bryanston (Johannesburg), Südafrika** (Kennziffer 4458)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerepaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf